



Demokratische
Juristinnen und Juristen
Zürich

Bundesamt für Justiz
zu Hd. von Frau
Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 09. Februar 2014

**Vernehmlassung zu 11.449 Parlamentarische Initiative. Publikation von
Erwachsenenschutzmassnahmen/Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Gramegna

Namens der Demokratischen Juristen Zürich nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur obigen Initiative Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme wurde erarbeitet von RA Dr. Ruedi Lang, Guggenstr. 32, 8702 Zollikon.

1. Die neuen Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes beinhalten für betroffene Personen hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes einen Fortschritt, da es bei Entzug der Handlungsfähigkeit oder Einschränkungen derselben nicht mehr zu einer Publizierung in den Amtsblättern kommt (Art. 449 c ZGB).
2. Obwohl die zitierten Bestimmungen erst seit 1. Januar 2013 in Kraft sind, bezweckt die Initiative eine Änderung der Regeln der Mitteilungspflicht. Der neue Art. 449 c sieht eine detaillierte, differenzierte Regelung der Mitteilungspflicht vor, welche letztlich die ursprüngliche Bestimmung, die vor gut einem Jahr in Kraft trat, aufweicht, dies hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes. Es stellt sich die Frage, ob die Initiative, welche auf eine Erleichterung in der Praxis hinzielt, angemessen und verhältnismässig ist.

Postfach
CH-8026 Zürich
Telefon +41 44 241 24 55
info@djz.ch
www.djz.ch

3. Beim ersten Blick besticht die Initiative. Namentlich die vorgesehene Mitteilungspflicht der Erwachsenenschutzbehörde an das Betreuungsamt (neu Art. 449 c Abs. 1 Ziff. 3) zielt auf einen einfachen, praktikablen Lösungsweg hin, der es einer Drittperson erlaubt, welche Auskunft über eine Betreuung erlangen kann, gleichzeitig zu erfahren, ob eine Einschränkung oder der Entzug der Handlungsfähigkeit infolge einer Massnahme des Erwachsenenschutzes vorliegt. Trotzdem stellen sich wichtige Fragen, die mittels der neuen Bestimmungen nicht befriedigend gelöst sind.

4. Vorweg stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, einen Gesetzestext bereits nach einem Jahr zu ändern, ohne dass in der Praxis Erfahrungen gesammelt worden sind, die aufzeigen, ob das geltende Recht unbefriedigend oder wenig praktikabel ist. Es entsteht der Eindruck, dass aus Gründen der Praktikabilität und auf Kosten des Persönlichkeitsschutzes möglichst rasch einfachere Lösungen gesucht werden. Richtiger wäre es, zuerst zu klären, wie sich das geltende Gesetz in der Praxis auswirkt und bewährt oder allenfalls nicht bewährt.

5. Im Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Oktober 2013 wird die Auffassung vertreten, die neue Regelung diene nicht nur dem Schutz von Drittpersonen, welche beispielsweise mit Personen Verträge abschliessen möchten, deren Handlungsfähigkeit fehlt oder eingeschränkt ist, sondern auch dem Schutz der betroffenen Personen selbst. Diese Auffassung ist zu relativieren. Da derartige Verträge nicht gültig sind, stehen die Interessen der Drittpersonen, besonders der gutgläubigen Drittpersonen klar im Vordergrund. Im Kern geht es somit um die Frage, ob es verhältnismässig ist, auf einfache Weise mittels eines Betreuungsauszeuges zu erfahren, ob jemand in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist oder ob diese sogar fehlt.

6. Wohl muss eine Drittperson, die einen Betreuungsauszug verlangt, ein berechtigtes Interesse nachweisen. Die Hürden dafür sind allerdings gering. Es genügt, eine Forderung, die aktuell oder in der Vergangenheit entstanden ist, darzutun. Mit andern Worten, mittels der neuen Regelung wird es einfach werden, Kenntnis von Einschränkungen in der Handlungsfähigkeit einer Person zu erhalten. Dies gilt es zu kritisieren, zumal solche Anfragen oft von Inkassobüros erfolgen, die ihre Informationen weiterverbreiten und auch weiterverkaufen.

7. Wohl sieht das Datenschutzgesetz Massnahmen gegen Missbräuche der Datenbearbeitung vor (z.B. Verweis auf Art. 6, 7 und 10a des Datenschutzgesetzes). Die Praxis verdeutlicht indessen, dass es äusserst schwierig ist, sich mittels des Datenschutzgesetzes, welches zunehmend durchlöchert wurde und wird, erfolgreich zur Wehr setzen zu können.

8. Es reicht nicht aus, sich auf mögliche, zukünftige Änderungen des Gesetzes über den Datenschutz zu berufen. (Stärkung der Datensicherheit, um ein Beispiel zu nennen).

Vielmehr müssten –wenn schon- bei den geplanten neuen Bestimmungen von Art. 449c ZGB und Art.8a Abs.3 bis SchKG bessere Sicherheitsbestimmungen eingebaut werden. Die Kommission hat diese Problematik wohl erkannt (siehe S.5 f des Berichtes), begnügt sich aber damit, auf die laufenden Arbeiten zur Revision des Datenschutzgesetzes zu verweisen.

Dies genügt nicht, ist zu ungenau und zu unsicher. Die neuen geplanten Gesetzesänderungen von ZGB Art.449c und SchKG Art. 8a Abs. 3 bis garantieren den betroffenen Personen keinen genügenden Rechtsschutz vor Missbräuchen, dies vor allem wenn man sich des relativ aggressiven Auftretens von Inkassobüros und deren Datenbanken in der Praxis bewusst ist.

9. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorerst einmal geprüft und geklärt werden müsste, ob das geltende Recht in seiner Praktikabilität nicht ausreichend ist, welches den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen besser gewährleistet. Besser deshalb, da Nachfragen bei der Kindes-und Erwachsenenschutzbehörde fundierter zu begründen und nicht so leicht erhältlich sind wie ein Betreibungsauszug.

10. Käme man zum Ergebnis, dass das geltende Recht sich in der Praxis nicht bewährt (aber erst dann), gälte es die geplanten neuen Regeln in Erwägung zu ziehen und diese mit besseren Sicherheitsbestimmungen zu ergänzen. Sicherheitsbestimmungen, wonach die blosse, begründete Nachfrage nach einem Betreibungsauszug nicht ausreichend ist.

Soll ein Betreibungsauszug auch Auskunft über die Handlungsfähigkeit enthalten, müsste eine Nachfrage fundierter begründet und belegt werden.

Zudem müssten Sicherheitsvorkehrungen im Gesetzestext (ZGB und SchKG) eingebaut werden, die eine Löschung der Einträge garantieren, wenn die Massnahmen nicht mehr bestehen, und deren Löschung den Auskunft erteilten Personen mitgeteilt werden.

Darüber hinaus müssten betroffene Personen das Recht haben, beim Betreibungsamt zu erfahren, wer Auskunft beim Betreibungsamt verlangt hat und wem sie erteilt worden ist.

Wir ersuchen Sie um entsprechende Kenntnisnahme und Berücksichtigung der vorgetragenen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die DJZ